

# SATZUNG

## **des Schützenvereins Oelerse e.V.**

§ 1) Der Verein trägt den Namen Schützenverein Oelerse e.V. und hat seinen Sitz in Edemissen, Ortsteil Oelerse. Er besteht seit 1929, dient der Pflege des Schießsports und des heimatlichen Brauchtums.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6) Die Mitgliedschaft können Personen beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmung des ges. Vertreters erforderlich. Eine Aufnahmegebühr wird lediglich für neue Mitglieder ab 18 Jahren erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6a) Fördernde Mitglieder können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, eine aktive sportliche Tätigkeit ist jedoch untersagt.

§ 7) Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende enden. Die Abmeldung ist dem Vorstand 6 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Schießsport aktiv auszuüben.

**§ 8)** Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe werden ausschließlich durch Satzung und Geschäftsordnung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Für derartige Fragen fungiert der Ehrenrat, der jeweils auf 5 Jahre gewählt wird.

**§ 9)** Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.

**§ 10)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate schuldhaft im Rückstand ist,
- b) wenn es die Schießordnung in betrügerischer Absicht verletzt,
- c) auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder.

Ein Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluß ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Er darf aber erst dann erfolgen, wenn dem Mitglied Gelegenheit gegeben ist, sich zu äußern.

**§ 11)** Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind dadurch von der Beitragszahlung befreit.

**§ 12)** Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand.
- c) der erweiterte Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

**§ 13)** Vereinsvorstand:

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand, besteht aus:

4. dem Schriftführer
5. dem Schießsportleiter
6. dem Jugendleiter
7. Leiterin der Damenabteilung
8. Leiter der Bogenabteilung.

Der gesamte Vorstand und deren Vertreter werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zugelassen. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Es kann nur derjenige gewählt werden, welcher anwesend ist, oder dessen schriftliches Einverständnis vorliegt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Abstimmung über geheime oder offene Wahl.

#### **§ 14) Pflichten und Rechte des Vorstandes:**

##### **1.0 Aufgaben des Vorstandes:**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitglieder gefaßten Beschlüsse zu führen.

##### **2.0 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:**

- 2.1 Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2.2 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen. Ist der 2. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der Schatzmeister.

- 2.3 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Im Verhinderungsfalle übernimmt der stellvertretende Schatzmeister seine Aufgaben. Bei einer Kassenprüfung sind alle Posten durch entsprechende Belege nachzuweisen. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
- 2.4 Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt sämtliche Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Im Verhinderungsfalle übernimmt der stellvertretende Schriftführer seine Aufgaben. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
- 2.5 Der Schießsportleiter hat für den gesamten Schießbetrieb zu sorgen und ist verantwortlich für die Einteilung der Schießwarte. Ferner sind er und die diensthabenden Schießwarte sowie die Spartenleiter für die Schießkasse verantwortlich. Im Verhinderungsfalle übernimmt der 1. Schießwart seine Aufgaben.

§ 15 a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des Jahres abzuhalten. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gemacht werden durch Aushang im Vereinskasten oder durch das Mitteilungsblatt von Edemissen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Niederschrift ist von ihm und dem Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

15 b) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

**§ 16) Kassenprüfer:**

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer. Sie haben gemeinschaftlich die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei der Wahl der Kassenprüfer muß ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Nach dem Ausscheiden ist eine direkte Wiederwahl nicht möglich. Der Kassenprüfer wird auf 2 Jahre gewählt.

**§ 17)** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangt.

**§ 18)** Als Schießordnung gilt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

§ 19) Jedes Mitglied sollte nach Möglichkeit am alljährlichen Schützenfest (Volksfest) und der festgesetzten Ausmärsche teilnehmen.

§ 20) Die Auflösung des Schützenvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Zur Beschlußfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wird diese Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, wird eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist (einfache Mehrheit)!

§ 21) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 22 dieser Satzung zu verwenden.

§ 22) Nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vermögen dem Ortsrat Oelerse für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Oelerse, den 05 März 2005

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister